

Kooperationsvereinbarung Ehrenamtliche/r Jugendschutzbeauftragte/r („Kümmerer/in“)

Die Gemeinde/ Stadt _____ (künftig Auftraggeber
Kommune genannt)

schließt gemeinsam mit dem **Landkreis Karlsruhe, Amt für Grundsatz und Soziales, Suchtprävention** (künftig Auftraggeber Suchtprävention Landkreis genannt)

und

Frau/Herrn _____
(nachfolgend „bürgerschaftlich Engagierte/r“ genannt)

folgenden Vereinbarung für bürgerschaftlich Engagierte:

§ 1 Auftragsinhalt

(1) Der/die bürgerschaftlich Engagierte erbringt für die Auftraggeber folgende Tätigkeiten, abhängig anhand der Abstimmung mit der Kommune und dem Landratsamt über die aktuellen Bedarfe: *(bitte Entsprechendes ankreuzen)*

- Kennen und Aufsuchen der „typischen Treffpunkte der Jugendlichen im Ort“
- Im Rahmen der Suchtprävention problematische Bereiche in Ihrer Stadt wie Bushaltestellen, Straßen- und Vereinsfeste, Gastronomie, Skaterplätze, öffentliche Anlagen u. Ä. bewusst wahrnehmen und melden.
- Ansprechpartner für Jugendliche, Gewerbetreibende, Eltern / Sprachrohr zum Rathaus für jugendschutzrechtliche und suchtpreventive Fragestellungen
- Defizite beim Jugendschutz und/oder der Suchtvorbeugung erkennen und diese an verantwortliche Personen und Institutionen weitergeben z.B. Verwaltung, Jugendschutzbeauftragte, Suchthilfeeinrichtungen, Schule, Jugendpolizei usw.
- Unterstützung bei der Etablierung der Angebote von „Wegschauen ist keine Lösung“ innerhalb der Kommune.
- Unterstützung der Suchtprävention des Landratsamts durch Angebote vor Ort z.B. Bei Aktionswochen.
- Kontakt zu Erziehungsverantwortlichen (Eltern, aber auch Personen mit Erziehungsverantwortung in Kindergärten, Schulen, Jugendhäusern und Vereinen) für Fragen rund um das Thema Jugendschutz und Suchtprävention. Kenntnis der entsprechenden Fachstellen.
- Aufnehmen von Anregungen und Förderung von Initiativen zur Suchtvorbeugung durch Weitergabe der Ideen an Entscheidungsträger.
- _____
- _____

Die Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen.

(2) Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

(3) Der/die bürgerschaftlich Engagierte erstattet dem Auftraggeber Suchtprävention Landkreis Karlsruhe einmal jährlich gegen Ende des Berichtsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) einen Bericht in Textform über seine/ihre Tätigkeit und die aktuellen Entwicklungen und Prozesse in der jeweiligen Kommune bezüglich des Themas Jugendschutz und Suchtprävention. Endet das Vertragsverhältnis vorher, hat die Berichterstattung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch 1 Monat nach dessen Beendigung zu erfolgen

§ 2 Einsatzzeit und Kündigung

Es wird keine regelmäßige Einsatzzeit vereinbart. Diese wird je nach aktuellem Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern mündlich abgestimmt und bedarfsorientiert festgelegt. In der Regel liegt sie bei maximal 5 Stunden pro Woche.

Alle drei Parteien können den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 3 Haftung des/der bürgerschaftlich Engagierten

(1) Der/die bürgerschaftlich Engagierte haftet bei Schäden gegenüber den Auftraggebern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Zur Deckung eventueller Schäden, welche der/die bürgerschaftlich Engagierte gegenüber Dritten verursacht, besteht Haftpflichtversicherungsschutz über den Auftraggeber Kommune.

(3) Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlichen Schädigungen.

§ 4 Unfälle und Schäden des bürgerschaftlich Engagierten

Bürgerschaftlich Engagierte sind über die Kommune, in der sie tätig werden gem. § 2 Abs. 1 Nr.9 oder Nr.10 a SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit, die in diesem Zusammenhang stehende Vor- und Nachbereitung, sowie auf die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Darüber hinaus bestimmt sich die Haftung der Vertragspartner untereinander nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Der/die bürgerschaftlich Engagierte ist verpflichtet den Auftraggebern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, da die Tätigkeit einen regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen bedingt. Dieses soll im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII sicherstellen. Die Antragsstellung erfolgt bei der zuständigen Meldebehörde. Zur Beantragung erhält er vorab eine schriftliche Aufforderung seitens des Auftraggebers Kommune.

Der/die bürgerschaftlich Engagierte ist darüber hinaus verpflichtet, alle drei Jahre nach schriftlicher Aufforderung seitens des Auftraggebers Kommune ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Eine entsprechende Bescheinigung zur kostenfreien Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird durch die Kommune ausgestellt.

§ 6 Aufwändungsersatz

(1) Der/die bürgerschaftlich Engagierte hat einen Anspruch gegenüber dem Auftraggeber Suchtprävention Landkreis auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können.

(2) Zur Abgeltung dieser Aufwendungen erhält der ehrenamtlich Tätige einen pauschalen Jahresbetrag in Höhe von 700 Euro. Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis während des laufenden Kalenderjahres, erhält der ehrenamtlich Tätige für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahrespauschale.

(3) Der Auslagenersatz erfolgt jährlich nach Abgabe der Berichterstattung gemäß § 1 Abs. 3.

(4) Sind dem/der bürgerschaftlich Engagierten höhere Aufwendungen entstanden, als von der Jahrespauschale abgedeckt werden, so kann der/die bürgerschaftlich Engagierte diese konkreten Aufwendungen statt der Jahrespauschale gegenüber dem Auftraggeber Suchtprävention Landratsamt nach § 6 Abs. 1 geltend machen. Für die geltend gemachten Aufwendungen sind Einzelnachweise vorzulegen, die seitens des Auftraggebers Suchtprävention Landkreis geprüft werden.“

§ 7 Datenschutz

Der/die bürgerschaftlich Engagierte ist darüber zu informieren, wie der Datenschutz vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen mit personenbezogenen Daten schützen soll. Er verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Eine Aufklärung des/der ehrenamtlichen Jugendschutzbeauftragten zum Thema Datenschutz erfolgt über den Auftraggeber Kommune durch die Ansprechpartner/innen im Rathaus.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Ort, Datum

Unterschrift Kümmerer/in

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber Kommune

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber Suchtprävention Landkreis

